

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2009

Nr. 2009/1355

Suchthilfe: Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (sfa), Lausanne

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 059/2005 vom 6. Juli 2005 ist der Kanton Solothurn der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, in Kraft seit 1. Juli 2006, (BGS 513.633.3) beigetreten (in der Folge: Vereinbarung). Darin wird die Spielsuchtabgabe und deren Verwendung geregelt.

Gemäss Art. 18 der Vereinbarung leisten die Lotterie- und Wettunternehmen den Kantonen eine Abgabe von 0,5 % der Bruttospielerträge. Diese Abgaben sind zweckgebunden und müssen zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung eingesetzt werden. Die Kantone können dabei zusammenarbeiten.

Die deutschsprachigen Kantone haben sich entschlossen, 25 % der Spielerträge für die Prävention und 75 % für die Spielsuchtbekämpfung einzusetzen.

Seit dem 2. Semester 2006 wurden von der Swisslos jährlich im Schnitt 100'000 Franken an das Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit, angewiesen. Zur Verwaltung dieser Gelder wurde der kantonale Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht errichtet. Diese Mittel sind, da sie zweckgebunden einzusetzen sind, als Depotgeld im Sachkonto Nr. 201119 Spielsuchtabgabe gebucht. Die Verwendung dieser dem Kanton angewiesenen Mittel werden im Verwaltungsreglement über den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht geregelt.

2. Erwägungen

2.1 Vereinbarte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen

Die Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDKNWCH) hat die Konferenz der Kantonalen Beauftragten in Suchtfragen gebeten, zwei Präventionskonzepte zu erarbeiten. Eines für die gesamte deutschsprachige Schweiz und ein weiteres für die Region Nordwestschweiz. Bei der Erarbeitung zeigte sich, dass sich mindestens zwei grössere Regionen (Nordwest- und Zentralschweiz) zusammenschliessen werden, um ihre Mittel gemeinsam einzusetzen. An ihrer Sitzung vom 4. Februar 2009 fasste die GDKNWCH den Beschluss, dass der Art. 18 der Vereinbarung von jedem Kanton einzeln umgesetzt werden soll. Die Regionen sollen in gegenseitiger Absprache zusammenarbeiten.

2.2 Leistungsvereinbarung mit der sfa

Die Kantone der Nordwest- und Zentralschweiz haben sich entschieden, mit der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (sfa) in Lausanne einzeln einen Vertrag abzuschliessen. Dieser stellt die Anwendung von Art. 18 der Vereinbarung bezüglich der Spielsuchtprävention sicher. Die Mittel, welche die interessierten Kantone AG, BE, BS, BL, SO, LU, NW, OW, UR und ZG gemeinsam einbringen werden, belaufen sich auf rund 300'000 Franken jährlich.

Das Departement des Innern des Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt mit der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (sfa) in Lausanne einen Vertrag für die Ausgestaltung der Spielsuchtprävention abzuschliessen. Der Beitrag beläuft sich auf 25 % der jährlich eingehenden Mittel von Swisslos.

3. Beschluss

- 3.1 Der sfa in Lausanne werden für die Finanzierung der Spielsuchtprävention im Kanton Solothurn jährlich 25 % der dem Kanton im Rahmen der Spielsuchtagabe zugewiesenen Mittel ausgerichtet. Die Abrechnung erfolgt über den Fonds Spielsuchtagabe, Konto Nr. 201119.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen, mit der sfa in Lausanne eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); Ablage, CHA, BRU, MAJ, SCH
Aktuarin SOGEKO
Fachkommission Sucht (11); Versand durch ASO